

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME
		BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 10.09.2020
----------	--------------------------	-------------------------------------

Zu o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen die o.a. Bebauungsplanänderung bestehen unter Berücksichtigung der u.a. Punkte grundsätzlich keine Bedenken.

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wird mit "Haus der Vereine mit integriertem Sportheim" angegeben. Das ist sehr konkret, allerdings wird in den textlichen Festsetzungen dann deutlich, dass hier auch Sportplätze entstehen. Die Zweckbestimmung sollte allgemeiner gefasst werden, wie z.B. "Sportgelände mit Nebenanlagen". In den textlichen Festsetzungen wird dann konkret geregelt, was dort zulässig ist (Abstufung).

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Zweckbestimmung wurde in Abstimmung mit dem Verein gewählt, damit auch Förderrichtlinien für die Sportanlage greifen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Bei der textlichen Festsetzung ist aufgefallen, dass keine Traufhöhe angegeben worden ist.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Festsetzung einer Traufhöhe für Sportanlagen mit einem Vereinsheim ist unüblich. Da es sich hier um einen Verein handelt, der die Planung in enger Abstimmung mit der Gemeinde betreibt, wurde keine Veranlassung für die Festsetzung einer Traufhöhe gesehen. Die einzige raumbildende Anlage ist das Haus der Vereine, dieses ist mit einer eingeschossigen Bauweise ausreichen geregelt, zumal sich angrenzend ein Gewerbegebiet befindet. Damit wird sich der Baukörper der allgemeinen Höhenentwicklung der angrenzenden Bauten ein bzw. sogar unterordnen.

Brandschutz

Änderungen aus der bisherigen Verfahrensbeteiligung wurden aufgenommen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Kreisstraßenwesen

Keine Bedenken

Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---

Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Beschluss:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Untere Denkmalschutzbehörde

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und in stand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz in der Umgebung befinden.

Untere Wasserbehörde

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Die nachstehenden Nebenbestimmungen sind aufzunehmen:

In dem Bebauungsplan wird keine Aussage getroffen, wie das anfallende Niederschlagswasser versickert werden soll. Bei Planung der entsprechenden Anlagen sind ist das Arbeitsblatt DWA A 138 sowie das Merkblatt DWA M 153 zu beachten.

Das in dem Bebauungsplan erwähnte Bodengutachten ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn zukommen zu lassen.

Ohne einen Nachweis über die ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens ist die Erschließung als nicht gesichert anzusehen

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Das Bodengutachten wird zugesandt. Es ist bereits in der Begründung enthalten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung problemlos möglich ist, bei der Teufe der Bodenproben wurde bis auf 4,00 m unter Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen. Aus der Interpolation hydrologischen Karten Niedersachsens ergibt sich gem. Gutachten ein mittlerer höchster Grundwasserstand bei 17,00 m unter Geländeoberkante. Auch die angetroffenen Bodeneigenschaften, schwach kiesige Sande bedingen eine gute Sickerfähigkeit des Bodens. Der Nachweis der Sickerfähigkeit ist damit erbracht.

Weitere Aussagen zum Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser erfolgen im Rahmen des Bauantrags.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Für eine ordnungsgemäße Abwägung und zur Vermeidung von Schäden nach dem Umweltschadensgesetz sind folgende Punkte zu beachten:

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- An diesem Standort sind im artenschutzfachlichen Gutachten insbesondere die Vögel (Offenlandarten z.B. Feldlerche), Reptilien z. B. Zauneidechse (auf den Ruderalflächen 61/35 und 61/31 sowie entlang des Bahndamms) und Insekten (auf den Ruderalflächen 61/35 und 61/31) zu erfassen und bewerten.
- Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die im Plangebiet umgesetzt werden sollen (siehe 4.0 Eingriffsbilanzierung) sollten mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Für eine fachgerechte Abwägung fehlt als Grundlage eine Bestandsaufnahme des aktuellen Zustandes. Der Umweltbericht beruht nur auf Prognosen und veralteten Daten. Ohne das Vorliegen einer solchen Bestandsaufnahme ist eine Bewertung der Naturschutzbelange nicht möglich.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Eine Bestandsaufnahme ist im vorliegenden Fall nicht nötig, da es sich bei der vorliegenden Planung um die Überplanung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt. Der Bestand ist im Kapitel 3.2.1 des Umweltberichtes korrekt wiedergegeben. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt, da das Plangebiet zum Beginn der Planung intensiv ackerbaulich genutzt wurde. Die angesprochenen Ruderalflächen auf dem Flurstück 61/35 waren bei der Begehung zum Beginn der Planung nicht vorhanden. Aufgrund der vertikalen Strukturen sowohl im angrenzenden Gewerbegebiet als auch im näheren Freiland, machen das Plangebiet ungeeignet für streng geschützte Offenlandarten, die vertikale Strukturen in einem Abstand von rd. 50m meiden.

Einzig als Lebensraum interessant ist der Böschungsbereich zu den Gleiskörpern der Bahn. Dieser liegt aber innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Zone der Bundesstraße B244 und wird daher erhalten.

Untere Abfallbehörde

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

2	NLSTBV, rGB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 04.09.2020
----------	---------------------------------	-------------------------------------

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme vom 19.03.2020, Az.: 21/ 21102-114 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße B 244 durch ausreichenden Ballfangschutz gewährleistet ist.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise und Bedenken zum vorherigen Verfahrensschritt wurden im Rahmen des Verfahrens gem. § 4(1) BauGB abgewogen und eingearbeitet. Es werden Ballfangzäune in ausreichender Höhe errichtet. Zumal zwischen der B244 und dem Sportplatz noch die Bahngleise liegen, besteht ein Abstand von rd. 15 m zwischen der Anlage und der Bundesstraße.

3	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 08.09.2020
---	-----------------------	------------------------------

Löschwasserversorgung:

Bzgl. der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für das ausgewiesene Planungsgebiet, weise ich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung nicht die Aufgabe des Wasserverbandes ist. Hydranten werden aus betrieblichen Gründen im Trinkwassernetz vorgesehen. Die Anzahl und Lage der Hydranten wird vom Wasserverband festgelegt, dabei werden im Allgemeinen die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W405 hinsichtlich höchstzulässigen Abstands zum Brandobjekt und Leistung in Bezug auf den Grundschutz (48 m³/h) erfüllt.

Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Kapitel 2.5 der Begründung ist das Thema Brandschutz bereits umfassend eingearbeitet.

4	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme
5	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
6	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme

7	Unterhaltungsverband Ise	Stellungnahme vom 26.08.2020
---	--------------------------	------------------------------

keine Bedenken

8	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
9	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme

10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 19.08.2020
----	-------------------------------------	------------------------------

Zu der o.g. Bauleitplanung hatten wir mit Schreiben vom 30.03.2020 erstmalig Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt.

Wir begrüßen, dass unsere Hinweise größtenteils berücksichtigt wurden. Auf unsere Stellungnahme vom 30.03.2020 wird dennoch verwiesen.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben grund-
sätzlich keine Bedenken.

Beschluss:

Es Wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Begründung:

Die Hinweise und Bedenken zum vorherigen Verfahrensschritt wurden im Rahmen
des Verfahrens gem. § 4(1) BauGB abgewogen und eingearbeitet.

11		Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen	keine Stellungnahme
12		LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	keine Stellungnahme
13		Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 14.08.2020
		keine Bedenken	
14		Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme
15		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme
16		Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
17		Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
18		LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme
19		Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme
20		Naturschutzbeauftragter für das nördl. Kreisgebiet, Hr. Wagner	keine Stellungnahme
21		Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme
22		KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 10.09.2020

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten
Vorhaben Stellung:

Wir können die Begründung, es wäre auf diesen Flächen keinerlei Ausgleich notwendig, nicht
nachvollziehen und teilen diese Ansicht nicht.

Zum einen ist es sehr fraglich, ob intensiv gepflegte Rasenplätze den gleichen ökologischen
Nutzen wie Ackerflächen haben, und zum anderen handelt es sich auf einem 1,41 ha großen
Teilbereich des Plangebietes um eine Ausgleichsfläche.

Und die Aussage: "Für die Ausgleichsfläche, die nur als im Verhältnis 1:1 den Ausgleich her-
beiführen sollte" (S. 18) besagt weder, welches Schutzgut ausgeglichen werden sollte, noch auf
welche Weise. Man kann unserer Meinung nach daher in der Eingriffsbilanzierung die Wertigkeit
der Fläche nicht unbegründet mit dem Faktor "1" festlegen. (S. 27)

Wir fordern dringend, mindestens diesen ursprünglich geplanten Ausgleich (Fläche und Maß-
nahmen) zur Ausführung zu bringen.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

Für die Gebäude und das Energiekonzept der Anlage wären aus unserer Sicht eine ressourceneffiziente Ausführung sowie eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen besonders wünschenswert.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Im Urplan wurden die Festsetzungen auf der alten Ausgleichsfläche nicht hinreichend definiert, so dass auch nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Wertigkeit des Ausgleichs nicht anders als angegeben ermittelt werden konnte. Die Mutmaßung, dass intensiv gepflegte Rasenplätze nicht den gleichen ökologischen Nutzen wie Ackerflächen haben, wird nicht geteilt. Der Bilanzierung des Eingriffs liegt das in Niedersachsen anzuwendende Städtetagmodell zugrunde. Demnach haben Sportanlagen genau die gleiche Wertigkeit 1 wie Ackerflächen. Genau diese Werte wurden in die Bilanzierung des Eingriffs tabellarisch gegenübergestellt. Der Ausgleich kann daher im Plangebiet erbracht werden.

23 OHE Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle

Stellungnahme vom 09.09.2020

Die uns übersandte Bauleitplanung der Gemeinde Hankensbüttel zu den o. a. Vorhaben haben wir aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft. Unsererseits bestehen gegen die Bauleitplanungen der Gemeinde keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Unsere und Anregungen zum F-Plan Verfahren der Samtgemeinde Hankensbüttel wurden in den Textlichen Festsetzungen zum vorliegenden B-Plan berücksichtigt.

Die Bedenken der OHE sind somit ausgeräumt. Die Überwachung der freizuhaltenden Sichtflächen am Bahnübergang obliegt dem Baulastträger der Gemeindestraße. Wir bitten, dieses zu beachten.

Bei Bauvorhaben in Bahnnähe, hier Strecke Celle Nord - Wittingen West weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin.

Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht.

Zur Vermeidung von Unfällen und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, dass auf der Bahngrenze ein fester Zaun ohne Öffnung (Pforte) errichtet wird.

Falls bereits eine Einfriedigung vorhanden ist, so ist diese ordnungsgemäß zu erhalten. Ferner weisen wir auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (7. Abschnitt, Wasserrechtliches Nachbarrecht) hin.

Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jeder Tages- und Nachtzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Begründung:

Die Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

24 Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt

keine Stellungnahme

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

25 LSW Netz GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 12.08.2020

Vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der Erschließung des oben ausgewiesenen Bauvorhabens der Samtgemeinde Hankensbüttel.

Sofern alle Punkte, welche in vorangegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht worden sind, eingehalten werden, bestehen aus Sicht der LSW keine Bedenken gegen den B-Plan "Sportgelände an der Schmiedestraße."

Die Netzauskunft über die Lage der Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail an planauskunft@lsw.de.

Bei Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Es wurden die Hinweise bereits in die Begründung aufgenommen.

26 Freiwillige Feuerwehr Hankensbüttel, OBM Christian Speitling keine Stellungnahme

27 Samtgemeinde Hankensbüttel keine Stellungnahme

Nachbargemeinden

N1 Gemeinde Dedelstorf keine Stellungnahme

N2 Gemeinde Oberholz keine Stellungnahme

N3 Stadt Wittingen Stellungnahme vom 07.09.2020

keine Bedenken

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE AN DER SCHMIEDESTRASSE, ZUGLEICH OERRELER
STRASSE, 4. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BAUGB))

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 10.09.2020	1
2	NLSTBV, rGB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 04.09.2020	3
3	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 08.09.2020	4
4	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	4
5	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	4
6	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	4
7	Unterhaltungsverband Ise	Stellungnahme vom 26.08.2020	4
8	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	4
9	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	4
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 19.08.2020	4
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen	keine Stellungnahme	5
12	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hann.	keine Stellungnahme	5
13	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 14.08.2020	5
14	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	5
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	5
16	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	5
17	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	5
18	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	5
19	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme	5
20	Naturschutzbeauftragter für das nördl. Kreisgebiet, Hr. Wagner	keine Stellungnahme	5
21	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme	5
22	KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 10.09.2020	5
23	OHE Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle	Stellungnahme vom 09.09.2020	6
24	Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt	keine Stellungnahme	6
25	LSW Netz GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 12.08.2020	7
26	Freiwillige Feuerwehr Hankensbüttel, OBM Christian Speitling	keine Stellungnahme	7
27	Samtgemeinde Hankensbüttel	keine Stellungnahme	7
Nachbargemeinden			7
N1	Gemeinde Dedelstorf	keine Stellungnahme	7
N2	Gemeinde Oberholz	keine Stellungnahme	7
N3	Stadt Wittingen	Stellungnahme vom 07.09.2020	7